Allgemeine Verkaufsbedingungen der frischli Milchwerke GmbH

1 Geltund

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen mit unseren Kunden im Inland. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.

Für Lieferungen außerhalb Deutschlands gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der frischli Milchwerke GmbH in Exportländer, die unter www.frischli.de abgerufen werden können.

2 Vertrageschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Wir sind an von uns abgegebene Angebote zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Eine Bestellung des Kunden nach Ablauf der zwei (2) Wochen gilt als neues Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist frischli berechtigt, die Bestellung des Kunden innerhalb von zwei (2) Kalenderwochen nach Erhalt anzunehmen. Die Annahme erfolgt nur durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden

3. Preise, Liefermengen

3.1 Die Preise ergeben sich aus den am Tag der Lieferung gültigen vereinbarten Preisen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. 3.2 Eine Lieferung erfolgt frei Haus ab einer Mindestbestellmenge von 2,5t pro Anlieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Bereitstellung der Ware, Lieferung

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt FCA Rehburg-Loccum (INCOTERMS 2010). Erfüllungsort ist Rehburg-Loccum. Auf Wunsch des Kunden wird auf dessen Kosten die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr geht auf den Kunden über bei Anlieferung durch unsere oder in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe der Ware an den Spedileur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung der Ware bestimmten Person oder bei Abholung durch den Kunden oder in seinem Auftrag fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware dem Kunden oder dessen Fahrer übergeben wurde.
- 4.2 Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, außer deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.
- 4.3 Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß von unserem Lieferanten beliefert werden, haben wir nicht zu vertreten, wenn wir den Lieferanten sorgfällt gausgewählt und bei diesem so rechtzeitig bestellt haben, dass rechtzeitig Lieferung zu erwarten war. Entsprechendes gilt bei Leistungsverzögerungen, wenn wir den Subunternehmer sorgfältig ausgewählt und diesen so rechtzeitig beauftragt haben, dass rechtzeitige Leistung zu erwarten war.
- 4.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbaren Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden.

5. Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so können wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei verspäteter Abnahme kann dem Kunden ein höherer Tagespreis in Rechnung gestellt werden. Als Schadensersatz können wir ohne Nachweis 5 % des entgangenen Nettoumsatzes pauschal berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Der Kunde hat die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Erhalt auf ordnungsgemäße Lieferung beziehungsweise Leistung, Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- 6.3 Der Kunde verliert das Recht, sich auf einen Mangel zu berufen, wenn er uns diesen Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem er ihn festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei genau bezeichnet. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 6.4 Rügt der Kunde einen Mangel, so hat er uns entweder die angeblich fehlerhaften Teile zur Verfügung zu stellen oder uns eine Prüfung dieser Teile in seinen Räumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 6.5 Ist die Lieferung oder die Leistung mangelhaft, k\u00f6nnen wir zun\u00e4chst w\u00e4hlen, ob wir Nacherf\u00fcllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Nachlieferung) leisten. Je nach Einzelfall stehen uns bis zu drei Nacherf\u00fcllungsversuche zu.
- 6.6 Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 6.7 Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung bleibt dem Kunden in Bezug auf die M\u00e4ngelbeseitigung das Recht vorbehalten, wahlweise vom Vertrag zur\u00fcckzutreten oder die vereinbarte Verg\u00fctung zu mindern. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung ist hiervon nicht ber\u00fchrt.

7. Haftung

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die auch in Bezug auf unsere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte Anwendung finden, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.
- 7.2 Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen oder Körper- oder Gesundheitsschäden verursacht wurden.
- 7.3 Wir haften auf Schadensersatz, sofem uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.4 Ausgenommen die Haftung für Vorsatz haften wir für jegliche Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, nur bis zu einer Höchstsumme von Euro 3.000.000 pro Kalenderjahr. Bezahlt unsere Versicherung auf die vom Kunden

geltend gemachten Ansprüche einen höheren Betrag als diese Höchstsumme, bildet dieser höhere, ausgezahlte Betrag den Höchstbetrag.

8. Veriährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

0 Hähoro Cowol

- 9.1 Im Falle höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschwert, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindert oder unmöglich macht, haften wir nicht. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle von uns und dem Kunden nicht vorhersehbaren, nicht beeinflussbaren und nach Vertragsschluss auftretenden Umstände insbesondere der Ausfall von Milchanlieferungen aufgrund TBC, MKS im Milcheinzugsgebiet, Naturkatastrophen, Krieg und andere militärische Konflikte, Piraterie, Hafenblockaden, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Havarie, jede Form des Arbeitskampfes.
- 9.2 Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die vertraglich vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Das Gleiche gilt, soweit bestimmte Leistungen von Dritten erbracht werden und diese aufgrund von höherer Gewalt verzögert an uns leisten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns bis zur Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Die Weiterveräußerung der Ware durch den Kunden dar nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehs erfolgen. Die daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte werden zur Sicherheit an uns abgetreten. Bei Weiterverkauf der Waren durch den Kunden gegen Barzahlung tritt der Erös unmittelbar an die Stelle der Ware, wobei die Übergabe des Eriöses unverzüglich zu erfolgen hat.
- 10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind sofort zu melden.
- 10.3 Einreden und Einwendungen gegen den Herausgabeanspruch, der uns nach Rücktritt vom Vertrag zusteht, oder gegen die uns hiermach abgetretenen Forderungen sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, das Warrenlager des Kunden selbst oder durch Bevollmächtigte zur Feststellung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu betreten.
- 10.4 Wir verpflichten uns, die bestehende Sicherung freizugeben, wenn die zu sichernde Forderung erfüllt ist

Zahlungen

- 11.1 Ab 01.02.2014 werden Banklastschriften nur noch nach dem SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren durchgeführt. Zahlungen des Kunden erfolgen grundsätzlich per Bankabbuchung durch frischli, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 11.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 11.5 Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung auszuüben.
- 11.6 Bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, können wir vom Liefervertrag zurücktreten oder ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend machen, wenn nicht der Käufer binnen von uns zu bestimmender Frist Sicherheit leistet. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Kunde ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen
- 11.7 Soweit im Einzelfall statt Bankabbuchung ein Banklastschriftverfahren vereinbart ist, gilt als vereinbart, dass die Lastschrift genehmigt ist, soweit kein Widerspruch innerhalb von 10 Werktagen nach Banklastschrift erfolgt.

12. Weitergabe von Daten

frischli ist berechtigt, die erforderlichen Daten an Forderungsversicherungen weiterzuleiten, soweit es um die Beurteilung der Ausfallsicherheit für eine bestimmte zugrunde liegende Forderung geht zw. soweit es darum geht, eine konkrete Forderung abzusichem. frischli ist auch berechtigt, Daten über Forderungen an Wirtschaftsauskunfteien zu melden, sofem offene Forderungen betroffen sind, für die ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil oder ein Schuldtitel nach 794 ZPO (2.B. ein Vollstreckungsbescheit oder eine notarielle Urkunde) vorliegt oder soweit es um die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geht. Diese Meldungen erfolgen nur im Rahmen der Zulässigkeit nach § 28, 28a, 29 BDSG, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunfteien erforderlich ist. Die Wirtschaftsauskunfteien speichem diese Daten und stellen sie den Vertragspartner zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die Wirtschaftsauskunfteien übermitteln nur objektive Daten.

13. Anwendbares Rech

13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand

14.1 Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Landgericht Verden/Aller ausschließlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Das Vorstehende gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

Stand 01.03.2015